



**Kindergarten
& Krabbelstube**
Waldhausen

Mart 64
4391 Waldhausen im
Strudengau
T: 07260.4213
kg.waldhausen@aon.at

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau geltend ab 04. September 2023

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Waldhausen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. KBG LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit dem Sitz in Waldhausen im Strudengau.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Hauptferien werden von vier Wochen nach OÖ. Schulschluss bis zwei Wochen vor dem OÖ Schulbeginn eines jeden Jahres festgesetzt. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule in Waldhausen im Strudengau.
3. Die Ferienzeit und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten
 - a. des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 - b. der Krabbelgruppe ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
2. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird bei Bedarf ein Frühdienst ab 7:00 Uhr von Montag bis Freitag angeboten. Die Anmeldung ist für ein Semester verpflichtend.
3. Bei entsprechendem nachgewiesenem Bedarf wird ab mind. 3 Kindern im Kindergarten eine Nachmittagsbetreuung von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in der Krabbelstube eine Nachmittagsbetreuung von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten Die Anmeldung ist für ein Semester verpflichtend.
4. Ab mind. 3 Kindern wird in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Mittagessen von Montag bis Donnerstag angeboten. Die Anmeldung ist für ein Semester verpflichtend.
5. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb (12.30 bis 13.00) geführt.
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
7. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich mit dem Kind jeweils bis spätestens 31.03. j. J. bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 3 Tage umfassen.

Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und 14 Abs. 4 Oö Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 OÖ Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist ein Höchstbeitrag zu entrichten.
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig
 4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.** Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985
 5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06.j.J über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Bei Nichtaufnahme des Kindes in den Kindergarten wird dies den Eltern bis spätestens 30.06.j.J (Datum Poststempel) schriftlich mitgeteilt.
 6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben
 7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes entscheidet die Marktgemeinde Waldhausen und ist von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig.
 9. Eine Suspendierung kann auf Basis der Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ausgesprochen werden

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
2. Der Materialbeitrag (Werkbeitrag) ist gemäß der Kindergartentarifordnung der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau zu leisten, sowie sind allenfalls verabreichte Mittagessen zu bezahlen.

3. Für Kinder in der Krabbelgruppe, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind, für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Kindergartentarifordnung der Marktgemeinde Waldhausen zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen

VII. Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
3. der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die

Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber der Marktgemeinde Waldhausen ist zulässig.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit der Marktgemeinde Waldhausen und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
5. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Bezirksverwaltungsbehörde verständigt.
6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von **erkannten Infektionskrankheiten** (auch der Befall von Läusen) **des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel

zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme geeigneten Person abholen zu lassen.

11. Eltern haben dem Rechtsträger (d.h. der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau) die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Wohnsitzgemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
12. Im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Die Eltern sind nur im Bedarfsfall mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Die Marktgemeinde Waldhausen hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.
4. Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten.

XII. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 29. Juni 2023 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossen und tritt mit 04.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung des Gemeinderates vom 03.02.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister


(Franz Gassner)

✂ -----

Name des Kindes:

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein bzw., dass das Einvernehmen mit der oder den Obsorgeberechtigten besteht.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter